

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 745/2016</b>			
<b>Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Änderung des Umsatzsteuerrechts</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus	13.09.2016	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	14.09.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	17.10.2016	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die Samtgemeinde Bersenbrück erklärt gegenüber dem Finanzamt Quakenbrück, dass sie das bisherige Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich 2020 anwenden wird.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**     **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre

- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Minderaufwendungen erwartet.

## **2. Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeindebürgermeister

## **Sachverhalt:**

Am 16.10.2015 hat der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. In diesem Artikelgesetz ist u.a. auch das Umsatzsteuergesetz verändert worden. Von zentralem Interesse für die Gebietskörperschaften ist darin der neu eingeführte § 2 b UStG (Anlage 1). Dieser regelt künftig die Kriterien einer Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten, die gegenüber Dritten erbracht werden. Ausgangspunkt für die Einführung des § 2 b UStG war vor allem die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Besteuerung der jPöR. War es bisher so, dass die jPöR grundsätzlich als hoheitlich Tätige angesehen wurden und von der Umsatzsteuerpflicht weitestgehend befreit waren bzw. nur in besonderen Fällen umsatzsteuerpflichtig waren, wird es durch die Neuregelungen so sein, dass die jPöR grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig tätig werden und nur in „Ausnahmefällen“ von der Besteuerung befreit sind. Die hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen sind im § 2 b UStG geregelt. Leider sind viele Details durch den Gesetzgeber noch nicht eindeutig geregelt, so dass ein umfangreiches Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das im Herbst 2016 erwartet wird, offene Fragen klären soll.

Grundsätzlich gehen aber alle Experten davon aus, dass die Neuregelung der Besteuerung die Kommunen künftig deutlich belasten wird, da nicht nur viele Tätigkeiten künftig der Umsatzbesteuerung unterliegen, sondern diese natürlich auch durch entsprechende Umsatzsteuermeldungen quartalweise gegenüber dem Finanzamt zu erklären sind. Das wird dazu führen, dass Kommunen mit einer Größenordnung wie die Samtgemeinde Bersenbrück hierzu mindestens eine zusätzliche Halbtagsstelle für eine steuerliche Fachkraft im Bereich der Finanzverwaltung einzurichten haben. Ferner ist das Buchungssystem für die Neuregelungen anzupassen. Hinzu kommt, dass die Fachdienste und Mitgliedsgemeinden alle Leistungsbeziehungen mit Dritten aufzulisten haben und diese auf eine mögliche Umsatzsteuerpflichtigkeit zu prüfen sind. Eine Dokumentation der Prüfung mit dem Ergebnis, dass keine umsatzsteuerauslösende Tätigkeit vorliegt, ist dabei für eine spätere Überprüfung durch das Finanzamt unablässig. So sind alle Tätigkeiten zu dokumentieren, bei denen die Samtgemeinde nicht hoheitlich tätig wird und ein fremder Dritter diese Tätigkeiten auch erbringen könnte. Ferner sind alle privatrechtlichen Verträge (Vermietungen, Verpachtungen u.ä.), alle Leistungen an Dritte (Kirche, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Beteiligungen, Caritas, Vereine usw.), alle Verkäufe (z. B. in den Bereichen Tourismus, Merchandising, Bauhof, Standesamt) sowie auch Leistungsbeziehungen zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden zu erfassen, auf Umsatzsteuerpflichtigkeit zu prüfen und ggf. für die Buchung mit Umsatzsteuer umzustellen. Umgekehrt ist es natürlich auch wichtig, alle vorsteuerabzugsfähigen Aufwendungen zu erfassen, um entsprechende Erträge zu generieren. Es wird also

zu deutlichen Mehrbelastungen in allen Bereichen der Verwaltung kommen. Zur rechtssicheren Analyse der Leistungsbeziehungen ist eine externe Beratung erforderlich, für die gem. einer ersten Kostenschätzung der Intecon Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft ca. 12.000 € für die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden aufzuwenden sind.

In Kraft getreten ist die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts bereits zum 01.01.2016, wobei diese erstmalig für Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2016 erzielt werden. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung besteht aber die Möglichkeit einer 5-jährigen Übergangsregelung, in der das bisherige Recht weiter angewendet werden kann. Voraussetzung für diese Option ist eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt, dass die Kommune das bisherige Recht weiterhin anwenden will (Anlage 2). Diese Erklärung kann nur noch bis Ende 2016 abgegeben werden, wodurch dann das neue Recht spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden ist.

Obwohl es sicher auch in Teilbereichen zu Steuererstattungen durch das Finanzamt kommen könnte (beispielsweise bei Investitionen in umsatzsteuerpflichtige Bereiche), muss insgesamt festgehalten werden, dass die Neuregelungen die Samtgemeinde unterm Strich finanziell und personell erheblich belasten werden. Ferner bedarf es umfangreicher Vorbereitungen und gesicherter Erkenntnisse zu den Leistungsbeziehungen, um künftig die Steuererklärungen rechtssicher abgeben zu können. Durch die Erklärung zur Nutzung der Übergangsregelung wird daher nicht nur weniger finanzieller Aufwand erwartet, sondern man bekommt auch ausreichend Zeit für die rechtssichere Vorbereitung auf die Anwendung des neuen Rechts. Sollte im Laufe der nächsten Jahre wider Erwarten festgestellt werden, dass die Samtgemeinde durch die Anwendung des neuen Rechts erhebliche finanzielle Vorteile hat, ist ein Umstieg auf das neue Recht jeweils mit einer entsprechenden Erklärung für das folgende Jahr möglich.

gez. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler  
Erster Samtgemeinderat